

# Anforderungen an Unterkünfte für Beschäftigte

## Checkliste<sup>1</sup> (Stand 21.12.2020)

### Inhalt

1	Begriffsbestimmungen .....	2
2	Anforderungen an Unterkünfte.....	3
2.1	Allgemeine Anforderungen an Unterkünfte .....	3
2.2	Abmessungen .....	3
2.3	Raumtemperatur .....	3
2.4	Beleuchtung.....	3
2.5	Lüftung.....	4
2.6	Verkehrswege.....	4
2.7	Aufenthaltsräume, > 4 Bewohner und länger als eine Woche .....	4
2.8	Schlafräume.....	4
2.9	Krankenzimmer, in Unterkünften > 50 Bewohner erforderlich .....	5
2.10	Küche, wenn keine Kantine vorhanden ist.....	5
2.11	Elektrische Anlagen .....	5
2.12	Sanitäre Einrichtungen .....	5
3	Anforderungen an den Betrieb .....	7
3.1	Allgemeine Anforderungen an den Betrieb .....	7
3.2	Erste Hilfe .....	7
3.3	Brandschutz.....	7
3.4	Gefährdungsbeurteilung .....	8
3.5	Unterweisung .....	8
4	Quellen .....	9

---

<sup>1</sup> Auszug aus der gemeinsam von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und dem Sozialministerium Schleswig-Holstein veröffentlichten Checkliste „Anforderungen an Unterkünfte für Saisonarbeitskräfte“. Diese wurde auf Basis des Arbeitsblatts „Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Saisonarbeit“ der SVLFG und des Landes Brandenburg erstellt. Beide Quellen hatten der Übernahme von Inhalten zugestimmt. Wir bedanken uns herzlich für das Entgegenkommen.

# 1 Begriffsbestimmungen

**Unterkünfte** sind Räume, die den Beschäftigten zu Wohnzwecken in der Freizeit dienen. Dazu zählen neben Räumen in Gebäuden:

- Baracken
- Wohncontainer
- Wohnwagen
- und andere Raumzellen

**Schlafbereich** ist eine Ruhezone, der zur körperlichen und geistigen Erholung zur Verfügung gestellt wird.

**Wohnbereich** ist ein Aufenthaltsraum bzw. -bereich, der zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt und geeignet ist und zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt wird.

**Tagesunterkünfte** sind Räume, in denen Beschäftigte ihre Pausen verbringen oder sich bei witterungsbedingten Arbeitsunterbrechungen und Wartezeiten aufhalten können.

## 2 Anforderungen an Unterkünfte nach Arbeitsstättenrecht

Unterkünfte sind baugenehmigungspflichtig.

Datum der Erfassung:	Erfasst durch:

			ja	nein	entfällt
<b>2.1 Allgemeine Anforderungen an Unterkünfte</b>					
Fußböden, Wände und Decken sind unter Berücksichtigung der Nutzungsart so ausgeführt, dass hygienisch einwandfreie Wohnverhältnisse sichergestellt sind. Die Vermeidung von Tauwasser und Schimmelpilzbefall ist gewährleistet. (Bei Einhaltung der DIN 4108 kann angenommen werden, dass die o.g. Anforderungen erfüllt sind.)					
Die Unterkünfte sind nicht im Wirkungsbereich von Baukränen, Gerüsten, Hochspannungsleitungen, Lagern für brennbare Flüssigkeiten und Gasen, sowie auf kontaminierten Böden errichtet.					
Geschlechtertrennung bei Unterbringung ist beachtet					
Direkter Zugang zum öffentlichen Verkehrsraum					
Leichte Erreichbarkeit für Feuerwehr und Rettungsdienst					
Außentüren dicht und verschließbar					
<b>2.2 Abmessungen</b>					
Lichte Höhe mindestens 2,4 m; Dachräume besitzen eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche.					
Anzahl der Bewohner/-innen	Nutzfläche pro Bewohner/-in	Davon für den Schlafbereich (incl. Vorflur pro Bewohner/-in)			
bis 6 Bewohner	mindestens 8 m <sup>2</sup>	mindestens 6 m <sup>2</sup>			
6 - 8 Bewohner	mindestens 8,75 m <sup>2</sup>	mindestens 6,75 m <sup>2</sup>			
<b>2.3 Raumtemperatur</b>					
Alle Räume einschl. Aufenthalts-, Kantinen-, Sanitär- und Erste-Hilfe-Räume sind während der Nutzungsdauer auf mind. + 21° C beheizbar.					
<b>2.4 Beleuchtung</b>					
ausreichend Tageslicht in allen Räumen (Verhältnis lichtdurchlässige Flächen zur Raumgrundfläche mind. 1:10)					
künstliche Beleuchtung z. B. für Sanitärräume, Aufenthaltsräume, Küche mind. 200 Lux					
Erste Hilfe Räume mind. 500 Lux					
Allgemeine Verkehrsflächen mind. 50 Lux					
im Freien mind. 5 Lux					

In Unterkünften ist während der Nacht eine geringere Beleuchtung nach einer Gefährdungsbeurteilung zulässig. Fluchttüren in Fluchtwegen und Notausgängen sind mit lang nachleuchtenden Materialien umrandet.						
<b>2.5 Lüftung</b>						
System	Maximal zulässige Raumtiefe bezogen auf die lichte Raumhöhe (h) [m]	Öffnungsfläche zur Sicherung des Mindestluftwechsels				
		für kontinuierliche Lüftung [m <sup>2</sup> /anwesende Person]	für Stoßlüftung [m <sup>2</sup> /10 m <sup>2</sup> Grundfläche]			
<b>I</b> einseitige Lüftung	Raumtiefe = 2,5 x h (bei h > 4 m: max. Raumtiefe = 10 m) (angenommene Luftgeschwindigkeit im Querschnitt = 0,08 m/s)	0,35	1,05			
<b>II</b> Querlüftung	Raumtiefe = 5 x h (bei h > 4 m: max. Raumtiefe = 20 m) (angenommene Luftgeschwindigkeit im Querschnitt = 0,14 m/s)	0,2	0,6			
<b>2.6 Verkehrswege</b>						
Eben und trittsicher						
Abgestumpft bei Glätte						
Ausreichende Beleuchtung: s. 2.4						
Breite der Verkehrswege						
Anzahl der Personen im Einzugsgebiet		Mindestbreite [m]				
bis 5		0,875				
bis 20		1,00				
bis 200		1,20				
bis 300		1,80				
bis 400		2,40				
<b>2.7 Aufenthaltsräume, &gt; 4 Bewohner und länger als eine Woche</b>						
Je Bewohner eine freie Bewegungsfläche von mindestens 1 m <sup>2</sup>						
ein angemessen großer Tisch						
je Bewohner eine Sitzgelegenheit mit Rückenlehne						
Waschdienstleistungen oder separater Raum zum Waschen, Trocknen (Waschmaschine, Wäschetrockner)						
<b>2.8 Schlafräume</b>						
Im Container/ Raumzelle maximal 4 Betten						
In Gebäuden maximal 8 Betten pro Raum						
Etagenbetten, maximal 2 Betten übereinander						
Je Bewohner ein eigenes Bett						
Mindestens eine Sitzgelegenheit je Bewohner						
Angemessener großer Tisch						

Ein verschließbarer Schrank je Bewohner			
Zweckmäßig installierte elektrische Beleuchtung (Orientierungshilfe, Leselampen, Nachtleuchten)			
<b>2.9 Krankenzimmer, in Unterkünften &gt; 50 Bewohner erforderlich</b>			
Separater Raum vorhanden			
Mindestens 20 m <sup>2</sup> Grundfläche			
Kommunikationsmittel vorhanden			
Fließend Kalt- und Warmwasser			
Getränke zur Verfügung gestellt			
2 Betten			
Zugang gekennzeichnet			
Erreichbar mit Krankentrage			
<b>2.10 Küche, wenn keine Kantine vorhanden ist</b>			
mit Trinkwasserzapfstelle, Kühl-, Koch- und Spülgelegenheit			
Wände bis 2 m Höhe glatter, waschfester und heller Belag oder entsprechender Anstrich			
Fußböden rutschhemmend, wasserundurchlässig und leicht zu reinigen			
eine Kochstelle für zwei Bewohner			
für jeden Bewohner hygienisch einwandfreie und verschließbare Fächer vorgehalten			
<b>2.11 Elektrische Anlagen</b>			
Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrischen Regeln entsprechend geprüft und betrieben (DGUV Vorschrift 3); Datum der nächsten Prüfung durch Aufkleber kenntlich gemacht			
Absicherung der elektrischen Anlage mit einem 30 mA FI-Schutzschalter			
ausreichende Anzahl an Steckdosen in Wohn- und Schlafbereichen entsprechend der Belegung			
<b>2.12 Sanitäre Einrichtungen</b>			
Geschlechtertrennung bzw. getrennte Benutzung für Toiletten- und Waschräume			
Toilettenräume getrennt von Waschräumen			
Weglänge zu Toilettenräumen max. 100 m, möglichst im gleichen Gebäude			
Mindestzahl von Toiletten			
weibliche oder männliche Beschäftigte	Mindestanzahl bei hoher/ niedriger Gleichzeitigkeit der Nutzung		
	Toiletten/Urinal	Handwaschgelegenheiten	
bis 5	2 / 1*	1 / 1	
6 bis 10	3 / 1*	1 / 1	
11 bis 25	4 / 2	2 / 1	
26 bis 50	6 / 3	2 / 1	
51 bis 75	7 / 5	3 / 2	
76 bis 100	9 / 6	3 / 2	
101 bis 130	11 / 7	4 / 3	
131 bis 160	13 / 8	4 / 3	
161 bis 190	15 / 9	5 / 3	
191 bis 220	17 / 10	6 / 4	

221 bis 250	19 /11	7 /4			
* für männliche Beschäftigte wird zuzüglich 1 Urinal empfohlen					
hygienische Reinigungsmittel und ausreichende Mittel zum Abtrocknen bereitgestellt					
Hygienebehälter vorhanden					
Mindestanzahl von Wasch- und Duschplätzen bei Kategorie					
Anzahl der Beschäftigten	Mindestanzahl bei hoher/ niedriger Gleichzeitigkeit der Nutzung Kategorie B bei stark schmutzenden Tätigkeiten (ASR 4.1)				
	Waschplätze	Duschplätze			
bis 5	2 /1	1/1			
6 bis 10	2 /1	2/1			
11 bis 15	3 /2	2/1			
16 bis 20	4 /2	3/2			
21 bis 25	5 /3	3/2			
26 bis 30	5 /3	3/2			
31 bis 35	6 /3	3/2			
36 bis 40	7 /4	4/2			
41 bis 45	8 /4	4/2			
46 bis 50	9 /4	4/2			
51 bis 55	9 /4	5/3			
56 bis 60	11/5	5/3			
61 bis 65	11/5	5/3			
66 bis 70	11/5	5/3			
71 bis 75	12/5	5/3			
76 bis 80	12/6	6/4			
81 bis 85	12/6	6/4			
86 bis 90	13/6	6/4			
91 bis 95	13/6	7/4			
96 bis 100	14/6	7/4			
je weitere 30	+3/ +1	+2/ +1			

### 3 Anforderungen an den Betrieb

<b>3.1 Allgemeine Anforderungen an den Betrieb</b>					
Tägliche Reinigung der Unterkünfte und dazugehörige Einrichtungen (hygienisch einwandfreier Zustand)					
Abfallbehälter mit Deckel aus schwer entflammbarem Material					
Tägliche Entleerung der Abfallbehälter					
Nichtraucherschutz gewährleistet					
Prüfungen für Arbeitsmittel und technische Einrichtungen festgelegt sowie Art der Prüfung, Prüfungsumfang und Ergebnis der Prüfung dokumentiert					
<b>3.2 Erste Hilfe</b>					
Bei 2 – 20 Bewohner 1 Ersthelfer					
>20 Bewohner für je 10 Bewohner je 1 weiterer Ersthelfer					
Erste Hilfe Material ausreichend vorhanden und gekennzeichnet					
Anzahl der Verbandkästen je Wohneinheit					
Zahl der Bewohner	Kleiner Verbandkasten	Großer Verbandkasten			
1 – 50	1				
51 - 300		1			
301 - 600		2			
Für je 300 weitere Bewohner Zusätzlich ein großer Verbandkasten					
<b>3.3 Brandschutz</b>					
Feuerlöscheinrichtungen nach Art/Umfang der Brandgefährdung und Größe des zu schützenden Bereiches bereitgestellt (Ermittlung der Löschmitteleinheiten nach ASR A2.2 Tab. 3)					
Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht					
Sicherheitskennzeichnung (Brandschutzzeichen) der Feuerlöscheinrichtungen vorhanden, wenn nicht gut sichtbar					
Maßnahmen zur Warnung im Brandfall festgelegt z.B. Brandmeldung durch Personen oder Brandmelder (Bauordnung der Länder beachten) automatisch oder Betätigung von Hand					
Alarmierungseinrichtungen im Brandfall vorhanden z.B. akustische Signalgeber (Sirene/Hupe)					
Brandschutzhelfer ca. 5 % der Bewohner benannt					
Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungsplan, Alarmplan und Hausordnung in einer den Beschäftigten verständlichen Form und nationaler Sprache an sichtbarer Stelle ausgehängt, u. a. mit folgenden Aussagen und Hinweisen:					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rauchverbot</li> <li>- Umgang mit Alkohol</li> <li>- Benutzung elektrischer Geräte</li> <li>- Festlegungen im Krankheitsfall</li> <li>- Vertragsarzt (Allgemeinmediziner, Zahnarzt)</li> <li>- Verständigung des Unternehmers</li> <li>- Benennung von Verantwortlichen für Wohnblock und Aufgang</li> </ul>					

### 3.4 Gefährdungsbeurteilung

Für die Einrichtung und den Betrieb der Unterkünfte, Anlage (Aufenthaltsräume, Schlafräume, Krankenzimmer, Küche, elektrische Anlagen, Sanitärräume) liegt eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i.V.m. § 3 ArbStättV vor

--	--	--

### 3.5 Unterweisung

Bewohner sind zur Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungsplan, Alarmplan, Hausordnung und Umgang mit den Feuerlöschern unterwiesen. Eine Dokumentation liegt vor.

--	--	--

Brandschutzhelfer sind fachkundig unterwiesen (z.B. durch Mitarbeiter der Feuerwehr, Prüfer für Feuerlöscher). Eine Dokumentation liegt vor.

--	--	--



## 4 Quellen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- ASR A 1.3 Technische Regel für Arbeitsstätten
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A 2.2 Technische Regel für Arbeitsstätten
- Maßnahmen gegen Brände
- ASR A 3.5 Technische Regeln für Arbeitsstätten
- ASR A 3.6 Technische Regeln für Arbeitsstätten, Lüftung
- Raumtemperatur
- ASR A 3.4/3 Technische Regeln für Arbeitsstätten Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- ASR A 4.1 Technische Regeln für Arbeitsstätten, Sanitärräume
- ASR A 4.2 Technische Regeln für Pausen- und Bereitschaftsräume
- ASR A 4.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
- ASR A 4.4 Unterkünfte
- VDI 6000 Blatt 2 Ausstattung von und mit Sanitärräumen
- Richtlinie für die Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland
- Ausgabe März 1971
- VSG 1.1 Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und
- Gesundheitsschutz
- VSG 1.3 Erste Hilfe
- VSG 1.5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- VSG 3.1 Technische Arbeitsmittel
- Bauordnung der Länder